

# Beschäftigung von Altersrentnern

## Arbeitgeber-Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung

Durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die von Beziehern einer Altersrente ausgeübt wird, können sich Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ergeben. (Folie 1)

### Erreichen der Regelaltersgrenze

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Arbeitslosenversicherung spielt es keine Rolle, ob eine Altersrente bezogen wird. In der Arbeitslosenversicherung tritt – unabhängig von einem Rentenbezug – nach Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit ein.

Die Regelaltersgrenze wurde – jedenfalls für vor dem 1. Januar 1947 Geborene – mit dem 65. Lebensjahr erreicht. Für nach dem 31. Dezember 1946 Geborene wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. So erreicht beispielsweise ein 1955 Geborener die Altersgrenze erst mit 65 Jahren und 9 Monaten.

Erreicht ein Bezieher einer Altersvollrente in einem laufenden – grundsätzlich versicherungspflichtigen – Beschäftigungsverhältnis die Regelaltersgrenze, ist zu Beginn des Folgemonats des Erreichens der Regelaltersgrenze eine Meldung wegen der Änderung des Beitragsgruppenschlüssels (Beitragsgruppenschlüssel 2) abzugeben.

### Beschäftigung von Altersrentnern

## Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung

### Arbeitslosenversicherungs-Pflicht

- Mehr als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind grundsätzlich **arbeitslosenversicherungspflichtig**

### Arbeitslosenversicherungs-Freiheit

- Arbeitslosenversicherungsfreiheit tritt ein, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wurde (unabhängig von einem Rentenbezug)
- **Versicherungsfreiheit = grundsätzlich Beitragsfreiheit**
  - **Aber:** Arbeitgeber muss dennoch seinen Beitragsanteil tragen
  - **Ausnahme:** Regelung wurde vom 1.1.2017 bis 31.12.2021 ausgesetzt
  - **Achtung:** Ab 1.1.2022 wieder Beitragspflicht des Arbeitgebers

➤ Rentenbeginnrechner: [deutsche-rentenversicherung.de](https://deutsche-rentenversicherung.de)

1



Foto: AOK

### Ausnahmeregel endet

Arbeitgeber tragen für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinn des SGB VI erforderlichen Lebensjahrs versicherungsfrei sind, die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

Allerdings ist bis zum 31. Dezember 2021 die alleinige Beitragstragung des Arbeitgebers ausgesetzt. Hintergrund dieser Regelung war der Wille des Gesetzgebers, die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern attraktiver auszugestalten.

Vom 1. Januar 2022 ist der Arbeitgeber – wieder – verpflichtet, seinen Beitragsanteil zu entrichten.

**AOK-Tipp: weitere Informationen in der AOK-Fachbroschüre „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“**  
[aok.de/fk/broschueren](https://aok.de/fk/broschueren)

### Beispiel

Der Fall: Josef Tillmann erhält eine vorgezogene Altersrente. Er ist am 23. Dezember 1955 geboren. Er vollendete am 22. Dezember 2020 sein 65. Lebensjahr. Die Regelaltersgrenze wurde am 22. September 2021 erreicht. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen ergaben sich ab 1. Oktober 2021. Seit 1. April 2021 arbeitet er wöchentlich zehn Stunden. Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 620 €.

#### Die Lösung:

**Am 1. April 2021 bestand Arbeitslosenversicherungsspflicht („1“)**

**Seit dem 1. Oktober 2021 bestand Arbeitslosenversicherungsfreiheit („0“).**

**Kein Beitragsanteil des Arbeitgebers bis zum 31. Dezember 2021 („0“)**

**Ab 1. Januar 2022 Beitragsanteil des Arbeitgebers („2“).** In diesen Fällen ist durch die veränderte Beitragsgruppe eine Abmeldung (Grund 32) mit der bisherigen Beitragsgruppe und eine Anmeldung (Grund 12) mit der aktuellen Beitragsgruppe erforderlich.

## Beschäftigung von Altersrentnern

**Rente und Hinzuverdienst**

Für **vorzeitige** Altersrentner ...

- ist eine Hinzuverdienstgrenze zu beachten
- Rentenunschädlicher Hinzuverdienst
  - **Grundsätzlich:** bis 6.300 Euro jährlich

**2020:** bis 44.590 Euro jährlich

**2021:** bis 46.060 Euro jährlich

**2022:** bis 46.060 Euro jährlich

3

**Hinweis**

Die Sonderregelung mit den erhöhten Hinzuverdienstgrenzen in der Coronapandemie wurde bis 31.12.2022 verlängert.

Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen lassen sich dem Rentenbescheid entnehmen.

**Änderung der Hinzuverdienstgrenze**

Wenn ein Versicherter eine Altersrente vor Vollendung der Regelaltersgrenze erhält, handelt es sich umgangssprachlich um eine vorgezogene Altersrente. Hierbei kann es sich um die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen handeln.

Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht nur, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn – vor Erreichen der Regelaltersgrenze – die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro nicht überschritten wird.

Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht entweder ein Anspruch auf Teilrente oder, wenn der Hinzuverdienst den Betrag der Rente erreicht, kein Rentenanspruch.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze muss keine Hinzuverdienstgrenze beachtet werden.

**Erhöhte Grenzen in der Coronapandemie**

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 wurde die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro und für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 auf 46.060 Euro erhöht.

Grund für die vorübergehende Anhebung ist, dass aufgrund der Coronapandemie ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal besteht. Aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen kam es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen. Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wurde die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für die Jahre 2020 bis 2022 auf das 14-Fache der monatlichen Bezugsgröße angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente.

# Impressum

**Herausgeber:**

AOK-Bundesverband,  
Rosenthaler Straße 31,  
10178 Berlin  
[aok.de/fk/jahreswechsel](https://aok.de/fk/jahreswechsel)

**Verlag und Redaktion:**

CW Haarfeld GmbH,  
Robert-Bosch-Straße 6,  
50354 Hürth

**Internet:** [cwh.de](https://cwh.de)

**Tel.:** 0800 888-5440,

**Fax:** 0800 888-5445,

**E-Mail:** [service@cwh.de](mailto:service@cwh.de)

**Fachredaktion:**

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne Gewähr.

**Stand:** 19. November 2021